



Wirtschaftsverbände drängen auf Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten

Aufgrund der vermehrten Klagen und einstweiligen Verfügungen durch VERDI und der Allianz für einen freien Sonntag fordern Wirtschaftsverbände eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten.

Waren die Einzelhändler bisher zufrieden mit der in Bayern geltenden Ladenöffnungszeiten und haben sich sogar gegen die Bemühungen der DIHK für eine gesetzliche Änderung auf 7/24 ausgesprochen ist nun ein Wandel erfolgt. Immer mehr Wirtschaftsverbände bilden nun eine Front und fordern eine zeitnahe Änderung. In dem Punkt, das Bayern keine generellen offenen Ladenöffnungszeiten braucht, sind sich die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, DEHOGA, Bund der Selbstständigen Bayern, Handelsverband Bayern sowie die Bayerischen Marktkaufleute und Schausteller einig. Nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Wirtschaftsverbände ist die Regelung mit 4 Sonntagen im Jahr ausreichend. Dennoch werden mittlerweile einzelne Stimmen laut, bei der Einführung eines bayerischen Ladenschlussgesetzes eventuell gleich auf mindestens 6 Sonntage zu erweitern. Auch positioniert sich inzwischen ein Verband, den ersten Advent grundsätzlich als verkaufsoffenen Sonntag zu etablieren.

Die Forderung aller Wirtschaftsverbände ist dahingehend, dass zukünftig alle verkaufsoffenen Sonntage rechtlich abgesichert werden müssen.

Bei einem Termin mit dem Walter Nussel (Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung) wiesen Jürgen Wild und Martin Fuhrmann (BLV) daraufhin, dass der Knackpunkt bei den bisherigen Urteilen gegen den verkaufsoffenen Sonntag nicht der Anlassbezug war oder ist. Um Besucher in die Städte zu locken wird es auch zukünftig ein Event, ob

Volksfest, Markt oder eine sonstige Veranstaltung, als Rahmen für einen verkaufsoffenen Sonntag, geben müssen.

Für eine Rechtssicherheit von verkaufsoffenen Sonntagen dürfen zukünftig nicht mehr die imaginäre Besucherzahl und die Beschränkung des örtlichen Umfangs als Status quo gelten.

Die bisherigen Urteile bzw. einstweiligen Verfügungen basieren auf imaginären Besucherzahlen die durch Kommunen bzw. dem Veranstalter nachgewiesen werden müssen. Zitat: Die Gemeinden haben bei der Festsetzung dieser sogenannten „verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage“ unbedingt zu beachten, dass sie eine Rechtsverordnung nur aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen dürfen, **die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.** Dabei darf nicht das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen. Ein bürokratischer Aufwand und Regelung die in der heutigen Zeit nicht mehr gerechtfertigt sind. Kein Einzelhändler kann an einem verkaufsoffenen Sonntag für sich verbuchen, höhere Einnahmen als an anderen Haupttagen zu erzielen. Wie auch in anderen Bereichen wird der Einzelhandel auf ein Event angewiesen sein und somit ist der Tatbestand des Anlasses erzielt.



Nussel-Berg: von links: Walter Nussel (Beauftragter für Bürokratieabbau der Bayerischen Staatsregierung), Martin Fuhrmann (BLV-Vizepräsident), Adam Kunstmann (1. Vorsitzender der BZ-Erlangen), Jürgen Wild (BLV-Landesgeschäftsführer)

Um auch zukünftig den traditionellen inhabergeführten Einzelhandel erhalten zu können, muss hier schnell reagiert werden und die Ladenschlusszeiten an die Lebensrealität angepasst werden.

BSM ■

Umsatzsteuer: BFH erleichtert für Unternehmen den Vorsteuerabzug aus Rechnungen

Urteil vom 21.6.2018 V R 25/15 und Urteil vom 21.6.2018 V R 28/16. Eine Rechnung muss für den Vorsteuerabzug eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er postalisch erreichbar ist. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung mit Urteilen vom 21. Juni 2018 V R 25/15 und V R 28/16 entschieden hat, ist es nicht mehr erforderlich, dass die Rechnung weitergehend einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt. Bei der Umsatzsteuer setzt der Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen anderer Unternehmer eine Rechnung voraus, die --neben anderen Erfordernissen-- die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers angibt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes).

Im ersten Fall (V R 25/15) erwarb der Kläger, ein Autohändler, Kraftfahrzeuge von einem Einzelunternehmer, der „im Onlinehandel“ tätig war, ohne dabei

ein „Autohaus“ zu betreiben. Er erteilte dem Kläger Rechnungen, in denen er als seine Anschrift einen Ort angab, an dem er postalisch erreichbar war.

Im zweiten Fall (V R 28/16) bezog die Klägerin als Unternehmerin in neun Einzellieferungen 200 Tonnen Stahlschrott von einer GmbH. In den Rechnungen war der Sitz der GmbH entsprechend der Handelsregistereintragung als Anschrift angegeben. Tatsächlich befanden sich dort die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei. Die von der GmbH für die Korrespondenz genutzte Festnetz- und Faxnummer gehörten der Kanzlei, die als Domiziladresse für etwa 15 bis 20 Firmen diente. Ein Schreibtisch in der Kanzlei wurde gelegentlich von einem Mitarbeiter der GmbH genutzt.

Der BFH bejahte in beiden Fällen den Vorsteuerabzug mit ordnungsgemäßen Rechnungen. Für die Angabe

der „vollständigen Anschrift“ des leistenden Unternehmers reiche die Angabe eines Ortes mit „postalischer Erreichbarkeit“ aus. Die Rechtsprechungsänderung beruht auf dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union Geissel und Butin vom 15. November 2017 C 374/16 und C 375/16, EU:C:2017:867, das auf Vorlage durch den BFH ergangen ist. Die Rechtsprechungsänderung ist für Unternehmer, die nach ihrer Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, von großer Bedeutung. Die Frage, ob bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, ist bei ihnen regelmäßig Streitpunkt in Außenprüfungen. Die neuen Urteile des BFH erleichtern die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs. (Bundesfinanzhof, Pressemitteilung Nr. 42 vom 01. August 2018)

BSM ■

BGN-Info: Fritteusenbrände – ein Auslaufmodell

– Neuer elektronischer Schutztemperaturbegrenzer macht Fritteusen brandsicher –

Mehrmals im Monat geraten Fritteusen in Restaurant- und Kantinenküchen in Brand. In den meisten Fällen versagt die Schutzmaßnahme gegen zu hohe Fetttemperatur, der sogenannte Schutztemperaturbegrenzer (STB). Die BGN hat deshalb ein Konzept für einen elektronischen STB mit hoher funktionaler Sicherheit entwickelt. Seit einigen Jahren geht die BGN den Ursachen von Fritteusenbränden auf den Grund. In einer aufwendigen Studie untersuchten Mitarbeiter der BGN-Prüf- und Zertifizierungsstelle (PZ-Stelle) die Sicherheitstemperaturbegrenzer (STB) von 30 Fritteusen und Fettbackgeräten unterschiedlichen Alters und fanden ihren Verdacht bestätigt: Bei fast 80 Prozent der Geräte funktionierte der STB und damit der Schutz vor Überhitzung des Fetts nicht, was vorher nicht bemerkt wurde. Das bedeutet: Wenn nun an einer Fritteuse mit defektem STB der Temperaturregler ausfällt, kommt es innerhalb von 2 bis 3 Minuten zum Brand. Das überhitzte Fett entzündet sich selbst.

Bisherige STB: Funktionsprüfung nicht möglich

Viele bis heute in Fritteusen und Fettbackgeräten verbaute Temperaturregler und alle STB funktionieren nach demselben Prinzip, dem Kapillarrohrprinzip: Eine Flüssigkeit in einem dünnen Röhrchen dehnt sich mit zunehmender Wärme aus. Ist eine definierte Temperatur erreicht, wird der elektrische Schalter für die Heizung ausgeschaltet. Nach Abkühlung geht der Schalter wieder in die Stellung „EIN“. So hält der Temperaturregler die eingestellte Temperatur durch häufiges Ein- und Ausschalten der Heizung. Der STB dagegen ist auf eine feste Temperatur eingestellt: 230 °C dürfen nicht überschritten werden. Nur bei Ausfall des Temperaturreglers oder bei wenigen anderen Fehlerszenarien schaltet der STB die Heizungen ab. Ausschließlich in diesen Situationen stellt sich also heraus, ob der STB funktioniert oder nicht. So bleibt der Ausfall des Überhitzungsschutzes im normalen Betrieb unbemerkt. Gewerbliche Fritteusen sind nicht selten 30 Jahre und mehr in Betrieb. Nicht immer liegt es am STB selbst, dass der Überhitzungsschutz versagt. Häufig ist auch eine Lageänderung des Sensors oder ein durch Knicken gequetschtes Kapillarrohr dafür verantwortlich. Aber auch Bedienfehler wie das Schmelzen von Blockfett direkt auf den Heizkörpern führen immer wieder zum Brand. Für Sicherheitsbauteile wie den STB ist grundsätzlich eine regelmäßige

Prüfung der Funktionsfähigkeit vorgeschrieben. Die BGN verzichtet für den STB in Frittiergeräten auf diese Prüfung, weil das Risiko, dabei einen Brand auszulösen hoch ist.

DER ELEKTRONISCHE STB Sicherheitsrelevante Vorteile

- Heizung schaltet bei Unterschreitung des minimalen Fettstands ab
- Blockfett auf Heizkörpern führt nicht zu Überhitzung des Fetts und Brand
- Zwei Temperatursensoren sind in einem stabilen Edelstahlrohr dauerhaft fixiert
- Überwachung, Vorwarnung und Sperrung, wenn Lebenszeit kritischer Bauteile überschritten ist
- Wiederanlaufsperrung nach Stromausfall (Option)
- STB-Test durch Service-Mitarbeiter ohne Brandrisiko auslösbar
- Akustische und optische Rückmeldung bei Fehler

Diese fehlende Funktionskontrolle ist nur einer der Gründe, warum die BGN die Einführung eines elektronischen STB anstieß und weiter vorantreibt. Die Ergebnisse ihrer Studie und das Konzept zum Bau eines elektronischen STB stellte sie den Herstellern in einem Workshop vor.

Neuer elektronischer STB: Zertifikat „Funktionale Sicherheit“

Der neue STB übernimmt gleichzeitig auch die Aufgabe der Temperaturregelung. Die Kombination beider Funktionen kommt neben wirtschaftlichen Erwägungen auch der Sicherheit zugute. Um die fehlerfreie Funktion des elektronischen STB zu gewährleisten, hat die PZ-Stelle umfangreiche Sicherheitsprüfungen durchgeführt. Außerdem besitzt das Bauteil zusätzliche sicherheitsrelevante Vorteile gegenüber der bisherigen Technik. Die PZ-Stelle hat diesem neuen elektronischen STB das Zertifikat „Funktionale Sicherheit“ erteilt. Parallel dazu hat sie angestoßen, die internationale Produktnorm für elektrische Fritteusen um die Anforderungen an elektronische STB zu ergänzen. Die BGN erwartet, dass durch die neue Technik in Zukunft die Zahl der Fritteusenbrände drastisch zurückgehen wird. (Klaus-Dieter Pohl in Akzente 3.2019)

BGN ■

Termine des BLV



**Bayerischer Landesverband
der Marktkaufleute und Schausteller e.V.**

Gollierstraße 7 * 80339 München
Tel.: 089 54072867 * Mail: blv-leitung@gmx.de



09. November 2019	Schausteller im Gespräch mit der Politik im „Bratwurst Röslein“ Nürnberg
21. bis 23. Januar 2020	Landesdelegiertenkonferenz in Würzburg
26. Januar 2021	Bezirksstelle Krumbach lädt ein
27. Januar 2021	Erweiterte Präsidiumskonferenz

Hyundai - Rabatte 3. Quartal 2019

Für Sondermodelle und nicht in der Liste genannte Modelle wird kein Nachlass über den Rahmenvertrag gewährt.

Modell	Nachlass in %
i10	25
i20 facelift	25
i30 New	23
i30 N	22
Kona	17
H-1 Travel	23
H-1 Cargo	32
Tucson Facelift	20
Tucson Facelift Frontantrieb, Benziner	18
New Santa Fe	21
IONIQ Hybrid	19
IONIQ Hybrid, Elektro & - Plug-in Hybrid	16

(Angaben ohne Gewähr)

Bitte unbedingt beachten! Der Nachlass wird nur gewährt, wenn unter anderem das Fahrzeug nicht vor Ablauf von sechs vollen Kalendermonaten und einer Mindestlaufleistung von 3.000 km weiterveräußert oder ab- oder umgemeldet wird.

(BSM-Presseinformation)

Aktuelle Ssangyong Rabatte

Auf den Netto-Verkaufspreis für Neufahrzeuge folgender Modelle:

Modell	Nachlass in %
Korando (altes Modell)	20
Actyon Sports	20
Musso	20
Rodius	18
Tivoli, XLV	16
Rexton	20

(Angaben ohne Gewähr)

Ab Auslieferungslager, inkl. werkseitig ab Auslieferungslager eingebauten Optionen und Zubehör. Überführungs-, Zulassungs- und weitere Kosten sowie Zubehöranbauten des SsangYong-Vertragshändlers sind vom Nachlass ausgenommen.

Der Nachlass gilt ausschließlich nur für erstmals zugelassene und von SsangYong vertriebene SsangYong-Neufahrzeuge (ausgenommen Ausführung Crystal), die mindestens 6 Monate ununterbrochen vom Verband bzw. dem Kunden für eigene Zwecke genutzt und während dieser Zeit weder veräußert, weitervermietet oder verliehen werden. Es gelten die Vertragsbedingungen des verkaufenden SsangYong-Vertragshändlers. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die wegen Totalschadens oder anderer vom Verband/dem Kunden nicht zu vertretende Umstände vor Ablauf von 6 Monaten ausgetauscht werden müssen. Der Käufer wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der gewährte Nachlass bei nicht zweckgebundenem Einsatz bzw. bei Nichterhaltung der Haltedauer zurückgefordert wird.

Interessiert? Berechtigungsschein bitte bei der Hauptgeschäftsstelle des BSM anfordern!

(BSM-Presseinformation)

Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung

Entsendet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland, sind die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit zu vergüten. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17. Oktober 2018 - 5 AZR 553/17 -Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Juli 2017 - 2 Sa 468/16.

Der Kläger ist bei dem beklagten Bauunternehmen als technischer Mitarbeiter beschäftigt und arbeitsvertraglich verpflichtet, auf wechselnden Baustellen im In- und Ausland zu arbeiten. Vom 10. August bis zum 30. Oktober 2015 war der Kläger auf eine Baustelle nach China entsandt. Auf seinen Wunsch buchte die Beklagte für die Hin- und Rückreise statt eines Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai. Für die vier Reisetage zahlte die Beklagte dem Kläger die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden, insgesamt 1.149,44 Euro brutto. Mit seiner Klage verlangt der Kläger Vergütung für weitere 37 Stunden mit der Begründung, die gesamte Reisezeit von seiner Wohnung bis zur auswärtigen Arbeitsstelle und zurück sei wie Arbeit zu vergüten. Das

Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgen die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb in der Regel wie Arbeit zu vergüten. Erforderlich ist dabei grundsätzlich die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt. Mangels ausreichender Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Umfang der tatsächlich erforderlichen Reisezeiten des Klägers konnte der Senat in der Sache nicht abschließend entscheiden und hat sie deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

**Bundesarbeitsgericht,
Pressemitteilung Nr. 51/18 ■**

BSM

Werden Sie Mitglied im BSM, dem größten Verband der Schausteller und Marktkaufleute

Schranke rechtswidrig aber gut sichtbar aufgestellt – kein Schadensersatz

Selbst wenn eine Schranke rechtswidrig aufgestellt ist, kann ein Verkehrsteilnehmer bei einem Unfall nicht unbedingt mit Schadensersatz rechnen. Eine solche Schranke stellt dann keine Gefahrenquelle dar, wenn sie gut sichtbar ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) informiert über eine Entscheidung des Amtsgerichts Freudenstadt vom 10. Mai 2017 (AZ: 5 C 393/16). Der Autofahrer fuhr bergwärts eine Straße hoch. Nach seinen Ausführungen streifte er mit der rechten Autoseite eine halbseitig in die Straße hineinragende, nur schwer erkennbare Schranke. Er habe sie nicht sehen können, da ihn die Sonne ihn so stark geblendet habe. Die Schranke sei auch nicht verkehrssicher, da es kein Warnschild gebe, auch keinen Hinweis, dass es sich um einen Privatweg handle. Außerdem sei die Schranke rechtswidrig aufgestellt, da sie auf öffentlichem Grund stehe. Er wollte seinen Schaden in Höhe von rund 3.500 Euro ersetzt bekommen. Der Beklagte meint, der Kläger habe angehalten und sei um die Schranke herum gegangen. Dann sei er auf die Schranke zugefahren und habe sich dabei nur den Seitenspiegel abgerissen. Das Gericht hatte Zweifel an der Aussage des Mannes. Es konnte nicht nachvollziehen, warum er, wenn er doch nichts sehen konnte, den Weg mittig befuhr und nicht

das Rechtsfahrgebot beachtete. Darauf kam es aber gar nicht an. Für das Gericht lag schon kein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht vor. Es spiele auch keine Rolle, ob die Schranke rechtmäßig auf privatem Grund oder mit Erlaubnis auf öffentlichem Grund aufgestellt worden sei. Die Schranke müsse so aufgestellt sein, dass alle sie rechtzeitig sehen und bremsen können. Aus den vorgelegten Fotos habe sich ergeben, dass die Schranke für alle Verkehrsteilnehmer gut sichtbar gewesen sei. Der Fahrer habe vorgetragen, dass er durch die Sonne so geblendet gewesen sei, dass er nichts gesehen habe. Wer aber den Weg vor sich nicht mehr einsehen könne, müsse sein Fahrzeug abbremsen beziehungsweise anhalten. Daraus ergebe sich, dass der Kläger bei der gebotenen Aufmerksamkeit die Schranke hätte wahrnehmen können.

Information: www.verkehrsrecht.de

**Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des
Deutschen Anwaltvereins,
Pressemitteilung vom 14.11.2018 ■**



**Der größte deutsche
Verband für
Marktkaufleute,
Schausteller
und Circusse**

**Wir vertreten regional
und überregional
die Interessen unserer
Mitgliedsverbände**

In Zusammenarbeit mit anderen Spitzenverbänden und Organisationen, in denen der BSM Mitglied ist, setzen wir uns für die Interessen des Reisegewerbes auf politischer Ebene ein.

BERID

Verband zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland.

BMV

Bundesmarktverband der Fischwirtschaft

ENTE

European Network for Traveller Education
(Europäischer Bildungsverband für Reisende)

ESU

Europäische Schaustellerunion

FORUM WAFFENRECHT

VFSG

Verein zur Förderung der Sicherheit von Großveranstaltungen e.V.

WUWM

World Union of Wholesale Markets
(Weltunion der Großmärkte)

BSM

Ende des Verbandsteils

BSM